

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00303 vom 26. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00303](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00303)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00303 du 26 juin 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00303 del 26 giugno 2012

## Regeste

Umwidmung eines ehemaligen Stammgleises | [Umwidmung von Zuggleisen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen] Die Umwidmung der Gleise stellt eine (buchhalterische) Anpassung innerhalb des Gemeindehaushalts und damit keine Anordnung im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG dar. Da keine Anordnung vorlag, ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf den Rekurs des Beschwerdeführers eingetreten (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5.1

Gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und bleibt ihm eine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG versagt.

### E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin ersucht um Ausrichtung einer Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht indes gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG in der Regel keine Parteientschädigung zu, da die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu den angestammten Aufgaben des Gemeinwesens bzw. zur üblichen Amtstätigkeit gehört. Zudem beschlagen die Streitsachen meist Rechtsgebiete, in denen das Gemeinwesen über Fachkenntnisse verfügt und somit gegenüber den beteiligten Privaten einen Wissensvorsprung aufweist (VGr, 26. Juni 2012, VB.2012.00201, E. 7.3; Plüss, § 17 N. 51 mit Hinweisen). Folglich ist der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.